

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mannheim
zur Gemeinderatswahl am 26.05.2019
mit Plakatierungshinweisen für die Europa- und Gemeinderatswahl**

1. Am Sonntag, 26.05.2019 wird zusammen mit der Europawahl auch der Gemeinderat der Stadt Mannheim auf die Dauer von fünf Jahren neu gewählt. Es sind 48 Mitglieder zu wählen. Wesentliche Rechtsgrundlagen sind die Gemeindeordnung (GemO), das Kommunalwahlgesetz (KomWG) und die Kommunalwahlordnung (KomWO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung, dem 08.02.2019 ab 00.00 Uhr und spätestens bis **Donnerstag, 28.03.2019, 18.00 Uhr** bei der Geschäftsstelle des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Wahlbüro der Stadt Mannheim, Rathaus E 5, 68159 Mannheim **schriftlich** eingereicht (keine andere Dienststelle der Stadtverwaltung!) oder in den Briefkasten des Rathauses E 5 (kein anderer Briefkasten der Stadtverwaltung!) eingeworfen werden. Es genügt nicht, wenn sie vor Ablauf der Frist zwar zur Post aufgegeben, dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses aber noch nicht zugegangen sind. Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen. Die Übermittlung durch Telefax, Fernschreiben, Telegramm, E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form erfüllt diese Anforderung grundsätzlich nicht, siehe Nr. 5 weitere Hinweise. Später eingehende Wahlvorschläge müssen vom Gemeindevwahlausschuss zurückgewiesen werden. Eine frühzeitige Einreichung wird empfohlen, damit die Wahlvorschläge vorgeprüft und etwaige Mängel rechtzeitig behoben werden können.

Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich für die bereits im Gemeinderat vertretenen Wahlvorschläge nach der Stimmenzahl bei der letzten Gemeinderatswahl. Die bisher nicht im Gemeinderat vertretenen Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge des Eingangs an. Wahlvorschläge, die am 08.02.2019 zwischen 00.00 Uhr und 07.30 Uhr eingehen, gelten als gleichzeitig eingegangen. Bei gleichzeitigem Eingang bisher nicht im Gemeinderat vertretener Wahlvorschläge entscheidet das Los über die Reihenfolge.

- 2.1 Wahlvorschläge können gem. § 9 KomWG von Parteien und Wählervereinigungen (mitgliedschaftlich oder nicht mitgliedschaftlich organisiert) eingereicht werden. Eine Partei oder Wählervereinigung kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.
- 2.2 Ein Wahlvorschlag darf in Mannheim höchstens 48 Bewerber enthalten, so viele wie Gemeinderäte zu wählen sind. Daneben kann es zweckmäßig sein, Ersatzbewerber aufzustellen, falls es bis zur Zulassung noch Ausfälle geben sollte. Ein Bewerber darf sich nur in einen Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl aufnehmen lassen. Männer und Frauen sollen gleichermaßen bei der Aufstellung eines Wahlvorschlags berücksichtigt werden (§ 9 Abs. 6 KomWG).
- 2.3 Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in Mannheim wahlberechtigten Mitglieder oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20.08.2018 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge festlegen. Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in Mannheim wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung ab 20.08.2018 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise ihre Reihenfolge festlegen.
Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern getragen werden (sog. gemeinsame Wahlvorschläge), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.
- 2.4 Wählbar in den Gemeinderat ist, wer am Wahltag Bürger der Stadt Mannheim ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Nicht wählbar sind Bürger,
 - die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
 - für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein Wahlvorschlag muss enthalten

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

2.8 Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 S. 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO -).

2.9 Die Wahlvorschläge müssen außerdem von 250 Personen unterzeichnet sein, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon im Gemeinderat vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die Unterstützungsunterschriften müssen auf amtlichen Formblättern einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlbüro der Stadt Mannheim kostenfrei ausgegeben. Eine vorherige Terminabstimmung unter Telefon 293-2515 / -9651 kann Wartezeiten vermeiden. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur diese amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 22 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen dem Formblatt außerdem den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO anschließen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus Mannheim sie hier ihre Hauptwohnung hatten.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Gemeinderatswahl ungültig.

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- eine persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung jedes Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit. Ein Unionsbürger, der aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 der GemO wählbar ist und nach § 22 Meldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht ins Melderegister eingetragen ist, hat in der eidesstattlichen Versicherung auch zu erklären, in welchem Zeitraum er vor seinem Wegzug oder der Verlegung der Hauptwohnung in Mannheim seine Hauptwohnung hatte;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber bei Parteien und mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung oder bei nicht mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen in einer Anhängerversammlung. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten. Außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses eidesstattlich zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind. Bei Parteien und mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem eidesstattlich versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften auf einzelnen Formblättern, sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner (vgl. Nr. 2.9.2).

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauensleute mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen. Ein Wahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute zurückgenommen oder geändert werden. Die Vorschriften über die Aufstellung der Bewerber, die Unterzeichnung des Wahlvorschlags und die Beibringung von weiteren Unterschriften bleiben unberührt.

2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch beim Wahlbüro der Stadt Mannheim erhältlich. Eine vorherige Terminabstimmung unter Telefon 293-2515 / -9651 kann Wartezeiten vermeiden.

3. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht in Mannheim durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in Mannheim zuziehen oder ihre Hauptwohnung begründen, werden ohne die sonst geltende Wartezeit von drei Monaten

sofort wahlberechtigt. Sie können aber nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

- 3.2 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht ins Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag ins Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag haben Unionsbürger eine eidesstattliche Versicherung mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.
- 3.3 Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis müssen bis spätestens Sonntag, 05.05.2019 bei der Stadt Mannheim, Wahlbüro, Rathaus E 5, 68159 Mannheim, eingehen. Dort werden auch die erforderlichen Vordrucke ausgegeben und gerne weitere Informationen erteilt (Telefon 293-9567). Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.
4. Hinweis zur Wahlplakatierung für die Europa- und Gemeinderatswahl
Bei der Wahlwerbung sind die Plakatierungsrichtlinien der Stadt Mannheim in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Zuständig ist die Event & Promotion Mannheim GmbH, Seckenheimer Landstraße 174, 68163 Mannheim (Gelände Rhein-Neckar-Flugplatz), Tel.: 12 18 23-00, Fax: 12 18 23-10, E-Mail: info@ep-ma.de. Um die Gleichbehandlung aller Wahlvorschläge gewährleisten zu können, müssen Standortwünsche für Großflächentafeln im öffentlichen Raum der Event & Promotion Mannheim GmbH dort bis **12.03.2019, 12.00 Uhr** angemeldet werden, damit sie bei der ersten Verteilung berücksichtigt werden können. Bei Anmietungswünschen für Werbeflächen ist ebenfalls die Event & Promotion Mannheim GmbH zuständig.
5. Weitere Hinweise
Wenn nach dieser Bekanntmachung Unterlagen oder Erklärungen schriftlich abgegeben bzw. handschriftlich unterzeichnet werden müssen, genügt die Übermittlung durch Telefax, Fernschreiben, Telegramm, E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form nicht dieser Anforderung, damit kann auch keine Frist gewahrt werden. Das Wahlbüro, Rathaus E 5, 68159 Mannheim erteilt gerne weitere Informationen. Vor Besuchen wird eine Terminabstimmung unter Telefon 293-2515 / -9651 empfohlen.

Diese Bekanntmachung bezieht sich auf weibliche und männliche Personen gleichermaßen. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde die in den zitierten Rechtsvorschriften verwendete männliche Form der Personenbezeichnungen gewählt.

Mannheim, 07.02.2019

Fachbereich Demokratie und Strategie - Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters